

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. April 1912.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** das Gerichtsvollzieherwesen betreffend.

**Bekanntmachungen und Verordnungen:** des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Handbücher in der Zwischzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Osterreich-Ungarn betreffend; das Hausarbeitsgesetz betreffend; den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 6. April 1912.)

Das Gerichtsvollzieherwesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

#### Artikel 1.

1. Die Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher wird aufgehoben.
2. Die von den Gerichtsvollziehern bisher gestellten Dienstkautionen sind längstens innerhalb drei Monaten zurückzuerstatten.

#### Artikel 2.

§ 11, § 23 Absatz 2, § 47, § 48, § 49 Absatz 2 und 3 sowie § 57 Absatz 2 und 3 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 563) werden aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. April 1912.

Friedrich.

von Dujsh.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Scheffelmeier.